



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-~~1776~~<sup>826</sup> der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

826 / A.B.  
zu 826 / J.  
Präs. am 13. Sep. 1971

Zl. 27.220-PrM/71

8. September 1971

Parlamentarische Anfrage Nr. 826/J  
an die Bundesregierung betr. Maß-  
nahmen der Bundesregierung für  
die studierende Jugend

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

Die Abgeordneten zum Nationalrat BLECHA und Genossen haben am 15. Juli 1971 unter der Nr. 826/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Maßnahmen der Bundesregierung für die studierende Jugend gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Am Ende der Herbstsession des Nationalrates 1970/71 wurden an alle Mitglieder der Bundesregierung Interpellationen betreffend die Durchführung der Regierungserklärung gerichtet. Diese Anfragen wurden im Laufe der Monate März und April 1971 von den befragten Regierungsmitgliedern in sehr ausführlicher Weise - getrennt nach Ressorts - beantwortet.

In den seither vergangenen Monaten hat die Bundesregierung ihre Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes intensiv fortgesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen der Bundesregierung von besonderer Bedeutung für die studierende Jugend sind, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung gemäß § 71 GOG die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen haben die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung oder die Bundesregierung als Ganzes in Verwirklichung der Regierungserklärung oder über die Regierungserklärung hinausgehend gesetzt, die für die studierende Jugend von Bedeutung sind?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Wie bereits in dem der Einleitung der Anfrage dienenden Text von den anfragenden Abgeordneten festgestellt wurde, ist die Bundesregierung bemüht gewesen, die von ihr in der Regierungserklärung dargelegten Ziele zu realisieren. Die Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes wurden stets intensiv geführt.

Zur Darstellung der von den einzelnen Regierungsmitgliedern in diesem Sinne gesetzten Maßnahmen habe ich die einzelnen Bundesminister um Stellungnahmen ersucht und diese - dem Wortlaut der Anfrage folgend - ressortweise zusammengefaßt.

#### 1. Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Bevor auf andere für die studierende Jugend seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gesetzte Maßnahmen eingegangen wird, werden legislative Initiativen des genannten Ressorts, die bereits zu Bundesgesetzen geführt haben oder in parlamentarischer Behandlung stehen, darzustellen sein.

So wäre zunächst die Studienförderungsgesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr. 330/1971, zu erwähnen, die bei der Gewährung von Studienbeihilfen die finanziellen Belastungen, die die materielle Leistungsfähigkeit der Eltern des Studierenden beeinträchtigen, im größeren Umfang als bisher berücksichtigt. In diesem Sinne wurden auch um den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen die Einkommensgrenzen und Studienbeihilfen erhöht. Des weiteren schafft diese Novelle die gesetzliche Voraussetzung für die Möglichkeit, die Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen durch die EDV-Anlage an der Universität Wien bearbeiten zu lassen. Durch diese Bestimmung wird eine wesentlich raschere Erledigung der Anträge als bisher gewährleistet.

Als nächstes zu diesem Bereich zählendes Bundesgesetz wäre auf die am 17.März 1971 beschlossene Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (BGBl.Nr.116/1971) hinzuweisen. Nach dieser Novelle besteht - vorerst allerdings nur für das Schul(Studien)jahr 1971/72 - ein Anspruch auf Schulfahrtsbeihilfe oder auf eine kostenlose Schulfahrt für alle Schüler und Studenten österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlich-

- 3 -

keitsrecht ausgestattete Schule oder Hochschule im Inland besuchen, insoweit für sie Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und der Schulweg mindestens 2 km beträgt, es sei denn, daß der Schüler derart behindert ist, daß auch dieser Schulweg ohne Benützung eines Verkehrsmittels unzumutbar ist.

Schließlich bringt auch das Gesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz, BGBl.Nr. 253/1971) Maßnahmen für die studierende Jugend von essentieller Bedeutung.

Durch dieses Gesetz ist jedem Schüler die Möglichkeit geboten, unabhängig vom Einkommen seiner Eltern eine mittlere oder höhere Schule zu absolvieren. Die sozialen und regionalen Schranken, die einem Teil der Jugend bisher den Zugang zu höherer Bildung verwehrt haben, werden mit diesem Gesetz soweit als möglich abgebaut. Das Schülerbeihilfengesetz lehnt sich in seiner Konzeption weitgehend an das Studienförderungsgesetz an und sieht einen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung von Schülerbeihilfen an Schüler der Oberstufen allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen als auch der mittleren Schulen und des Polytechnischen Lehrganges nach sozialen und leistungsmäßigen Kriterien vor, wobei die in schulfernen Gebieten wohnenden Schüler besonders berücksichtigt werden. Für die 9. Schulstufe sind jedoch nur Heimbeihilfen vorgesehen, da auf dieser Schulstufe noch die allgemeine Schulpflicht besteht. Entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern, sonstiger Unterhaltsverpflichteter oder des Schülers sind nach dem Gesetz unterschiedliche Höhen von Beihilfen vorgesehen.

Das Gesetz kennt 2 Arten von Beihilfen, nämlich die Schulbeihilfe und besondere Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe.

Die Schulbeihilfe beträgt bei einem elterlichen Einkommen von 0 - 64.000.--S oder bei einem Einkommen des Schülers von 0 - 20.000.--S, 1.000 - 5.000.--S.

Die Heimbeihilfe kann bei einem elterlichen Einkommen von 0 - 64.000.--S oder bei einem Einkommen des Schülers von 0 - 20.000.--S, 1.000 bis zu 6.000.--S betragen.

- 4 -

Nicht unerwähnt darf im Zusammenhang mit Maßnahmen für die studierende Jugend das Bundesgesetz vom 8. Juni 1971 (BGBl.Nr. 234/71) bleiben, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. Schulorganisations-Novelle). Der wesentliche Inhalt dieser Novelle stellt die Verlängerung der Sistierung der 13. Schulstufe (9. Stufe) an den allgemeinbildenden höheren Schulen um weitere 5 Jahre dar. Daneben bringt diese Novelle den Entfall der Prüfungen für die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule in den Schuljahren 1971/72 bis 1975/76 und ordnet schließlich die Durchführung eines umfangreichen Schulversuchsprogrammes zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen an.

Wenngleich der Zeitpunkt seiner parlamentarischen Behandlung derzeit nicht abgesehen werden kann, sei dennoch auf den neuen Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes (überarbeitete und ergänzte Fassung des Entwurfes ex 1969) hingewiesen. Dieser überarbeitete Entwurf wurde im Laufe der letzten Monate unter Auswertung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens über den zweiten Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes (1969), ferner den Beratungen bei der Enquete im Jahre 1969 und im Rahmen der Schulreformkommission sowie auf Grund verschiedener Überlegungen, die in der Zwischenzeit angestellt worden sind, erstellt. Der Entwurf, der den bisher einer gesetzlichen Grundlage weitgehend entbehrenden sogenannten inneren Schulbereich regelt, soll im Oktober oder November 1971 (allenfalls mit gewissen Änderungen) als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden.

Die Darstellung der legislativen Maßnahmen, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst initiiert wurden, wäre unvollständig, würde nicht auf die Schaffung von Lehrplänen bzw. die Aktualisierung dieser, die vor allem auf dem Sektor der berufsbildenden aber auch im Bereich des allgemeinbildenden Schulwesens neu gestaltet wurden, hingewiesen werden. Es handelt sich dabei durchwegs um Lehrplanänderungen, deren Ziel es ist, den Reformbestrebungen auch in Ansehung der Unterrichtsgegenstände Rechnung zu tragen.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat im besonderen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesschulinspektoren und mit Arbeitsgruppen von erfahrenen Lehrern neue Lehrplanelntwürfe für die grundlegenden Fachrichtungen an Höheren

- 5 -

technischen und gewerblichen Lehranstalten ausgearbeitet. Bei diesen Lehrplanentwürfen ist ein maximales Ausmaß von 40 Wochenstunden für die Pflichtgegenstände als Grundlage angenommen worden; der Lehrstoff wurde gestrafft und dem heutigen Stand der Technik angepaßt.

Diese Entwürfe wurden für folgende Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten hergestellt:

Höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau

Höhere technische Lehranstalt für Betriebstechnik

Höhere technische Lehranstalt für Elektrotechnik

Höhere technische Lehranstalt für Elektrische Nachrichtentechnik und Elektrotechnik

Höhere technische Lehranstalt für Hochbau

Höhere technische Lehranstalt für Tiefbau.

Für diese Lehrplanentwürfe muß noch das Begutachtungsverfahren durchgeführt werden.

Wenn hier schon die Ausbildung an Höheren technischen Schulen gestreift wird, müßte unter einem auf die Installierung des Schulversuches "Postsekundäre Kollegs" verwiesen werden. Diese Einrichtung wurde für Maturanten aller Arten von allgemeinbildenden höheren Schulen und von berufsbildenden höheren Schulen anderer Fachrichtung als das jeweilige Kolleg geschaffen, um diesen Interessenten in 2 bis 2 1/2 Jahren eine technische Berufsausbildung entsprechend der einer facheinschlägigen Höheren technischen Lehranstalt zu vermitteln.

Konkret werden folgende Kollegs geführt:

Kolleg für Maschinenbau an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Linz II, mit einer Dauer von 5 Semestern;

Kolleg für Elektrische Nachrichtentechnik und Elektrotechnik an der Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien IX (TGM) und an der Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting, für Elektrotechnik an der Höh.techn.Bds.Lehr-u.Vers.Anst. Mödling,

und für Tiefbau an der Höh.techn.Bds.Lehr-u.Vers.Anst. Wien I., diese Kollegs haben eine Dauer von 2 Jahren.

Nach entsprechender praktischer ingenieurmäßiger Tätigkeit wird den Absolventen dieser Kollegs, so wie den Abgängern der Höheren techn. Lehranstalten, die Standesbezeichnung "Ingenieur" vom Bundesministerium für Bauten und Technik verliehen werden können.

- 6 -

Schließlich kommt der Tätigkeit der im August 1969 konstituierten Schulreformkommission (beratendes Organ des Bundesministers für Unterricht und Kunst in allen Angelegenheiten der Schulreform) insofern erhebliche praktische Bedeutung zu, als alle wesentlichen Maßnahmen (einschließlich legislativer Vorhaben) des Ressorts auf dem Sektor des Schulwesens in den beiden letzten Jahren in diesem Expertengremium einer eingehenden und sachlichen Beratung unterzogen wurden.

Für die studierende Jugend eröffnet sich durch die Institutionalisierung der Ausbildung zum Hauptschullehrer, sowie zum Lehrer für Polytechnische Lehrgänge und Sonderschulen die Möglichkeit, unmittelbar nach Ablegung der Reifeprüfung ein weiterführendes Studium an Pädagogischen Akademien (im Schuljahr 1971/72 zunächst an vier Pädagogischen Akademien) zu beginnen.

Für dieses Studium liegen bereits exakt ausgearbeitete Studien- und Prüfungsordnungen vor, wonach durch entsprechende Betreuung gewährleistet ist, daß die überwiegende Mehrzahl der Studierenden nach Ablauf von 6 Semestern den Beruf eines Hauptschullehrers ergreifen kann.

Bisher führte der Weg zum Hauptschullehrer über die Ausbildung zum Volksschullehrer. Diese Ausbildung konnte nur kursmäßig neben der Berufstätigkeit als Volksschullehrer erfolgen, war also sehr belastend und dauerte länger als auf Grund der eben angeführten neuen Einrichtung.

Die Zahl der Abgänger von allgemeinbildenden höheren Schulen ist im Steigen begriffen. In dieser Situation stellt diese Möglichkeit eines Lehramtsstudiums für sie eine zusätzliche Chance dar, ein Berufsziel rascher als bisher zu erreichen und überdies die Gewißheit zu haben, den Beruf unmittelbar nach Abschluß des Studiums ausüben zu können. (Bekanntlich besteht großer Bedarf an Hauptschullehrern, der Anteil der geprüften Lehrer an Hauptschulen beträgt nur etwa 50 %!)

Das Schulentwicklungsprogramm 1971 - 1980, dessen Erarbeitung und Zusammenstellung von Bundesminister Dr. Mock in Auftrag gegeben und von Bundesminister Gratz abgeschlossen wurde, stellt

- 7 -

einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Kreisky am 27.4.1970, und zwar in folgenden Punkten dar:

- a) Langfristige Bildungsplanung und bewegliches Bildungssystem
- b) Entwurf für ein Bundesgesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Schulen.
- c) Ausbau des berufsbildenden Schulwesens.

Die Bundesregierung hat daher in der Sitzung am 1.6.1971 nach dem Bericht des Bundesministers für Unterricht und Kunst antragsgemäß das Schulentwicklungsprogramm beschlossen. Dieses wurde sodann dem Parlament als Bericht übermittelt.

Für die Erstellung des Schulentwicklungsprogrammes waren folgende wesentliche Überlegungen maßgebend:

Ausweitung der Kapazität an Schülerausbildungsplätzen auf dem Sektor der weiterführenden Schulen, sodaß ein Drittel der Jahrgangsgruppe der 15-19jährigen schulisch versorgt werden kann.

Forcierung des Ausbaues des berufsbildenden Schulwesens.

Minderung des Stadt-Land-Bildungsgefälles und möglichste Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen.

Im Zeitraum von 1971 - 1980 sollen folgende zusätzliche Ausbildungsplätze an mittleren und höheren Schulen in den einzelnen Bundesländern geschaffen werden:

|                  |        |                          |
|------------------|--------|--------------------------|
| Burgenland       | 3.110  | Schülerausbildungsplätze |
| Kärnten          | 10.420 | "-                       |
| Niederösterreich | 21.675 | "-                       |
| Oberösterreich   | 22.410 | "-                       |
| Salzburg         | 8.230  | "-                       |
| Steiermark       | 26.310 | "-                       |
| Tirol            | 10.220 | "-                       |
| Vorarlberg       | 5.320  | "-                       |
| Wien             | 24.945 | "-                       |

Es ist beabsichtigt, daß davon im Projektsprogramm 1971/72 gegliedert nach Bundesländern insgesamt folgende Projekte realisiert bzw. in Angriff genommen werden sollen:

- 8 -

|                  | Zahl der Projekte | Schülerausbildungsplätze |
|------------------|-------------------|--------------------------|
| Burgenland       | 3                 | 1.050                    |
| Kärnten          | 10                | 7.570                    |
| Niederösterreich | 18                | 9.790                    |
| Oberösterreich   | 20                | 13.418                   |
| Salzburg         | 7                 | 4.770                    |
| Steiermark       | 18                | 14.545                   |
| Tirol            | 9                 | 5.100                    |
| Vorarlberg       | 7                 | 3.630                    |
| Wien             | 16                | 10.470                   |

Das Programm wird durch fortlaufende Erhebungen der ihm zugrunde liegenden Primärdaten mit Hilfe der EDV-Anlagen erfolgs- und zielkontrolliert sowie fortlaufend überarbeitet und in 2jährigen Abständen neu aufgelegt, sodaß im Sinne der Regierungserklärung vom 27.4.1970 unerwartete Veränderungen in dieser Rahmenplanung rasch und reibungslos absorbiert werden können.

## 2. Bundesministerium für soziale Verwaltung

### Sozialversicherung:

Eine im Bereich der Pensionsversicherung durch die 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 385/70, bewirkte Verbesserung für die studierende Jugend besteht darin, daß die höchstanrechenbare Studienzeit an einer Hochschule von bisher 4 auf 6 Jahre erweitert wurde. Diese Erweiterung fällt umsomehr ins Gewicht, als jedes volle Studienjahr nicht mehr mit bloß 6 Monaten, also der Hälfte, sondern mit 8 Monaten, also zwei Drittel berücksichtigt wird. Die zuletzt angeführte Verbesserung wird sämtlichen anrechenbaren Schulzeiten zuteil. Analoge Bestimmungen sind in der 19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigenpensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 386/70, und in der 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 389/70, enthalten.

Neu eingeführt wurde weiters die besonders im Interesse der Medizinstudenten (Ärzte) gelegene Berücksichtigung von Zeiten, während derer nach dem Hochschulstudium eine vor-

- 9 -

geschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt. Durch diese Verbesserung wird die an das Hochschulstudium anschließende vorgeschriebene praktische Tätigkeit, die einen Abschnitt des vorgeschriebenen Ausbildungsganges darstellt, mit den sonstigen Ausbildungszeiten gleich behandelt.

### Kriegsopferversorgung:

Ab dem Studienjahr 1970/71 wird aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (BGBl.Nr. 22/1970) für Waisen und Kinder von Schwerkriegsbeschädigten, die die Oberstufe einer allgemein bildenden höheren Schule, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule, eine Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung oder einen Lehrgang, der zumindest eine abgeschlossene Pflichtschulbildung zur Voraussetzung hat, besuchen, eine Beihilfe für die Ausbildung gewährt.

Eine Beihilfe wird auch gewährt, wenn eine begünstigte Person die Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule besucht und ohne diese Förderung von dem Schulbesuch ausgeschlossen wäre, weil sie in einem Ort wohnt, in dem es nur eine mehrstufige Volksschule gibt und die Eltern für die Kosten eines Internates oder einer anderen Unterbringung im Schulort nicht aufkommen können.

Die Beihilfe beträgt je nach der sozialen Bedürftigkeit 350 S, 700 S, 1050 S, oder 1400 S monatlich.

### 3. Bundesministerium für Finanzen

Als Maßnahmen, die sich auch zugunsten der studierenden Jugend auswirken, sind die Schaffung einer Schulfahrtbeihilfe und der Möglichkeit von Schülerfreifahrten zu erwähnen. Die entsprechende Rechtsgrundlage enthält das Bundesgesetz vom 17. März 1971, BGBl.Nr. 116.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes wurde bereits im Kapitel "Bundesministerium für Unterricht und Kunst" dargestellt.

- 10 -

Hier sei noch darauf verwiesen, daß mit diesem Bundesgesetz der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wurde, mit Verkehrsunternehmen Verträge für das Schuljahr (Studienjahr) 1971/72 abzuschließen, wonach sich diese Unternehmen verpflichten, im Linienverkehr gegen Ersatz des für den Schülerverkehr (Hochschülerverkehr) im Tarif vorgesehenen Fahrpreises durch den Bund Schüler unentgeltlich zur und von der Schule zu befördern. (Schülerfreifahrten).

#### 4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

##### Legistik:

Die Einbeziehung der Schüler von land- und forstwirtschaftlichen Schulen in das Schülerbeihilfengesetz, BGBl.Nr. 253/1971 konnte erreicht werden.

##### Bau bzw. Ausbau von Schulen und Schulungszentren:

Gewährung eines Bundesbeitrages von 655.000,-- S für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen in Oberpullendorf.

Gewährung eines Bundesbeitrages von 3 Mill. S für die Modernisierung des bäuerlichen Schulungsheimes "Raiffeisenhof" in Graz.

Gewährung eines Bundesbeitrages von 650.000,-- S für den Ausbau der landwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen Buchhof bei Wolfsberg.

Gewährung eines Bundesbeitrages von 1 Mill. S für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Schulungszentrums in Linz Wegscheid.

##### Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes:

Der landwirtschaftlichen Fachschule für Burschen in Förderlach wurde das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Die Vorarbeiten für die Erstellung eines umfassenden forstlichen Bildungsplans für alle Ebenen und Schichten sowohl für die Aus- wie für die Weiterbildung wurden in Angriff genommen.

- 11 -

#### 5. Bundesministerium für Landesverteidigung

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 272/1971 wurde insbesondere die Dauer des bisherigen ordentlichen Präsenzdienstes von neun Monaten auf die Dauer des nunmehrigen Grundwehrdienstes von sechs Monaten verkürzt. Diese Regelung ermöglicht es den Wehrpflichtigen, ihr Studium, ihre sonstige berufliche Ausbildung beziehungsweise ihre jeweilige berufliche Tätigkeit nach Ableistung dieses Präsenzdienstes früher als bisher aufzunehmen.

#### 6. Bundesministerium für Verkehr

Die Österreichischen Bundesbahnen haben sich mit Wirksamkeit vom 1. März 1971 der von verschiedenen europäischen Bahnverwaltungen ins Leben gerufenen Aktion "Rail Europ Junior" angeschlossen. Bei dieser Aktion genießen Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 21 Jahren bei Reisen, die zwei beteiligte Bahnverwaltungen berühren, eine Fahrpreisermäßigung von 25 %.

#### 7. Bundesministerium für Bauten und Technik

Hier wird insbesondere auf die Bedeutung des vom Bundesministerium für Bauten und Technik zur Behebung der ärgsten Schulraumnot durchgeführten Schnellbauprogrammes mit dem Ziele der Schaffung zusätzlicher Klassenräume in den einzelnen Bundesländern zu verweisen sein.

Darüber hinaus hat es das Bundesministerium für Bauten und Technik übernommen, durch die Mitwirkung an der Planung und Baudurchführung der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst in sogenannten Leasing-Verfahren errichteten Mittelschulneubauten der Schulraumbeschaffung zusätzliche Impulse zu geben.

Derzeit befinden sich Neubauvorhaben eines Bundesrealgymnasiums in Güssing und eines Bundesgymnasiums, Bundesrealgymnasium und einer Bundeshandelsakademie sowie einer

Bundeshandelsschule in Tamsweg in Durchführung. Im Planungsstadium befinden sich Neubauten einer Höheren technischen Bundeslehranstalt in Saalfelden, und in Rankweil, eines Bundesrealgymnasiums in Traun, eines Bundesgymnasiums in Völkermarkt, sowie einer Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Spittal/Drau und einer Handelsakademie und Handelsschule in Zell/See.

Die durch die Mitwirkung des Bundesministeriums für Bauten und Technik an den Leasing-Bauten des Bundesministeriums für Unterricht zusätzlich geschaffenen Mittelschulbauten sind derzeit mit einem Gesamtaufwand von S 365 Mio veranschlagt.

Die Errichtung von Heimen für Studenten wird nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr. 280/1967, mit öffentlichen Finanzierungsmitteln gefördert. Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 tritt unter bestimmten Voraussetzungen u.a. in Fällen sozialer Härte an Stelle der vom Förderungswerber aufzubringenden Eigenmittel ein Darlehen aus Förderungsmitteln. Die Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes (218 der Beilagen) sieht vor, daß die Laufzeit dieses Eigenmitteldarlehens auf 20 Jahre verlängert wird; in sozialen Härtefällen soll überdies eine Stundung möglich sein.

Die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Wohnbeihilfe dienen dem Zweck, die Wohnungsaufwandbelastung für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen tragbar zu gestalten. In der Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes ist ein weiterer Ausbau dieser Subjektförderung vorgesehen; so soll jener Teil des Wohnungsaufwandes, der die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet, erweitert werden.

Es wird hiezu noch bemerkt, daß die Regierungsvorlage in einigen Sitzungen des Bautenausschusses behandelt wurde; ein endgültiger Abschluß konnte jedoch noch nicht erreicht werden.

Im Rahmen der Wohnbauforschung des Bundesministeriums für Bauten und Technik befindet sich das Forschungsvorhaben

- 13 -

"Studenten-Wohnheime" in Arbeit.

Darin wird untersucht, in welcher Form der immer dringender werdende Bedarf an Studentenwohnraum auf optimale Weise befriedigt werden kann. Konkrete Vorschläge für die Schaffung des entsprechenden Studentenwohnraumes sollen auf Grund von Erhebungen im Ausland und über solche der gegenwärtigen inländischen Situation erarbeitet werden. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für einschlägige Architektenwettbewerbe dienen können. Die erst jüngst geförderte Arbeit wird sich voraussichtlich auf die Dauer von zwei Jahren erstrecken.

#### 8. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Durch die Heranziehung von Studenten zu Aufsichtsdiensten an Hochschulbibliotheken wurden Arbeitsplätze für Studenten geschaffen. In ähnlicher Weise wurde den Studenten auch angeboten Aufsichtsdienste in Museen zu verrichten.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Maßnahmen im Rahmen seines Wirkungsbereiches gesetzt, die für die studierende Jugend von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Initiativen sind im einzelnen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr.819/J näher dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf hier auf die zuletzt genannte Antwortnote verwiesen werden.

